

Kooperationszeit

Februar 2019

Die Bestimmungen zur Kooperationszeit sind in der aktuellen Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg“ nicht mehr enthalten!

Nach §2 Absatz 1 der Konferenzordnung gehören zu den
Angelegenheiten, die die Gesamtlehrerkonferenz beschließt:
*„...Fragen der Fortbildung der Lehrer sowie Maßnahmen, die ihre
Zusammenarbeit fördern...“*

und nach Absatz 9 beschließt die Gesamtlehrerkonferenz
*„... über allgemeine Empfehlungen für die Verteilung ... sonstiger
dienstlicher Aufgaben“.*

Der Personalrat empfiehlt, gemeinsam zwischen Kollegium und
Schulleitung eine für die Schule passende Lösung zu suchen und
diese in der Gesamtlehrerkonferenz zu beschließen und nicht
vorschnell Selbstverpflichtungen einzugehen. Bei Fragen stehen wir
gerne für weitere Auskünfte und Beratung zur Verfügung.